

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
K5 Netzwerksysteme GmbH, 55129 Mainz,  
für den kaufmännischen Verkehr**



#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Sollten die Geschäftsbedingungen des Kunden den nachfolgenden Geschäftsbedingungen entgegenstehen oder von ihnen abweichen, akzeptieren wir diese nur, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.
2. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte ähnlicher Natur handelt.

#### **§ 2 Zustandekommen von Verträgen**

1. Sofern der Kunde eine Bestellung abgibt, die gemäß § 145 BGB als Angebot anzusehen ist, können wir dieses innerhalb einer Frist von 2 Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb der vorgenannten Frist. Vereinbarungen, die von einem schriftlich bestätigten Angebot abweichen oder dieses ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Wir behalten uns technische Änderungen und Anpassungen an den jeweils geltenden technischen und gestalterischen Standard sowie die Änderung der Modelle, Konstruktionen, der Ausstattung oder Abweichungen sonstiger Art auch für die Zeit nach der Auftragsbestätigung vor, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Kunden unzumutbare Änderung erfährt.

#### **§ 3 Preise und Zahlung**

1. Sofern nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wird, gelten unsere Preise ohne Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Kosten der Verpackung werden gesondert berechnet.
2. Soweit eine längere Lieferzeit als 3 Monate ab Vertragsschluss vereinbart ist, werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet, soweit sie durch Erhöhung der Preise unseres Lieferanten bedingt sind.
3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf unser auf dem Geschäftspapier bzw. in unserem Internetauftritt angegebenes Geschäftskonto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung unzulässig.

#### **§ 4 Lieferzeit**

1. Bestimmte Lieferfristen bzw. Liefertermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Der Beginn vereinbarter Lieferzeiten setzt voraus, dass der Kunde ihm obliegende Verpflichtungen, beispielsweise die vollständige Beibringung bestimmter Unterlagen, Leistung einer vereinbarten Anzahlung, Schaffung von Installationsvoraussetzungen, erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Verletzt der Kunde schuldhaft Mitwirkungspflichten oder kommt er in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Darüberhinausgehende weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Sofern die Voraussetzungen aus Satz 1 vorliegen, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder eines zufälligen Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Im Falle eines von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs ist unsere Haftung für jede vollendete Woche Verzug auf eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch 15 % des Lieferwertes, beschränkt.
4. Weitere gesetzliche Ansprüche des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben hiervon unberührt.
5. Im Falle des Versands der bestellten Ware geht mit der Absendung an den Kunden die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

#### **§ 5 Zurückbehaltungsrechte und Abtretungsverbot**

1. Der Kunde ist nur insoweit zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts befugt, als ein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt.
2. Die Ansprüche des Kunden aus den mit uns getätigten Geschäften sind nicht übertragbar, eine Abtretung ist ausgeschlossen. Anderes gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Gestattung.

#### **§ 6 Aufrechnung**

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Der Kunde ist auch dann zur Aufrechnung gegenüber unserer Ansprüche berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Unser Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vorbehalten. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Sollte sich der Kunde vertragswidrig verhalten, behalten wir uns vor, die Kaufsache zurückzunehmen.
2. So lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, hat der Kunde die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Diese Verpflichtung gilt nur im Falle des Verkaufs hochwertiger Güter. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde dies auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. So lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sollte der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt werden. Sollte der Dritte nicht in der Lage sein, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im normalen Geschäftsverkehr befugt. Aus einer solchen Weiterveräußerung resultierende Forderungen tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in der Form, wie der Kunde sie erhalten hat oder nach einer Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Daneben besteht unsere eigene Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Sollte die Ware durch den Kunden be- oder umgearbeitet oder umgebildet werden, erfolgt dies stets in unserem Namen und in unserem Auftrag. Das Anwartschaftsrecht des Kunden setzt sich in diesem Fall an der bearbeiteten, verarbeiteten oder umgebildeten Kaufsache fort.

Falls die Kaufsache mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dies gilt auch für den Fall einer Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns in Verwahrung hält. Zur Absicherung unserer Ansprüche gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.

4. Sobald der Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert der abzusichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, geben wir auf Verlangen des Kunden diese Sicherheiten in der übersteigenden Höhe frei.

#### **§ 8 Gewährleistung**

1. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Kunden ist, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren binnen einer Frist von 1 Jahr nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim Kunden. Beim Verkauf gebrauchter Ware wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Schadenersatzansprüche des Kunden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Hier gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Fristen aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Gewährleistungsfrist für Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen) und § 634 a Abs. 1 BGB (Verjährung von Baumängeln) bleiben unberührt. Vor einer etwaigen Rücksendung der Kaufsache ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.
3. Für den Fall, dass die dem Kunden gelieferte Ware mangelhaft ist und der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Bei der Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruchs ist vom Kunden eine angemessene Frist zu gewähren. Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.
4. Bei nur unerheblicher Abweichung der Kaufsache von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß bestehen keine Mängelansprüche. Gleiches gilt für Schäden an der Kaufsache, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder aufgrund spezieller äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Sollte der Kunde oder ein Dritter unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Kaufsache vornehmen, so bestehen für diese sowie daraus eventuell entstehende Folgen keinerlei Mängelansprüche.
5. Sofern die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, und diese Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht, schulden wir die sich daraus ergebenden erhöhten Aufwendungen zum Zweck der Nacherfüllung, wie Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten nicht.
6. Soweit der Kunde die Ware weiterveräußert, bestehen Rückgriffsansprüche gegen uns nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

#### **§ 9 Zusätzliche Bedingungen für Software**

1. Bei der Lieferung von Standardsoftware (Software, die nicht speziell auf den Kunden zugeschnitten, sondern für eine Vielzahl von Kunden entwickelt ist) bestimmt sich der Leistungsumfang ausschließlich nach der jeweils zugehörigen Leistungsbeschreibung des Softwareentwicklers. Ein über diese Beschreibung hinausgehender Leistungsumfang durch uns besteht nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
2. Individuelle Softwareprogramme, die auf die besonderen Bedürfnisse des jeweiligen Kunden zugeschnitten sind, werden aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Systemanalyse entwickelt. Diese Analyse ist die vertragliche Grundlage für die Entwicklung des Programms durch uns. Die Programmfestlegung ist schriftlich zu vereinbaren. Anschließend Änderungen oder Erweiterungen müssen ebenfalls schriftlich vereinbart werden.
3. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Datensicherung Sicherheitskopien erforderlich sind. Unsere Haftung für Datenverlust beim Kunden ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein von Sicherungskopien beschränkt, falls der Schaden von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht worden ist.

#### **§ 10 Zusätzliche Bestimmungen für Reparaturen**

1. Bei der Durchführung von Reparaturaufträgen werden die tatsächlich angefallenen Arbeits- und Fahrtzeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie die benötigten Ersatzteile berechnet. Arbeits- und Fahrtzeiten sowie Fahrtkosten werden nach der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.
2. Sollten Geräte zur Reparatur in eine Spezialwerkstatt oder das Herstellerwerk gebracht werden müssen, erfolgt der Transport auf Kosten und Gefahr des Kunden.

#### **§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

1. Der Vertrag sowie sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ein anderes ergibt.
3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder deren Lückenhaftigkeit, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.